



Verordnung über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten, zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation

(Verordnung über den freien Personenverkehr, VFP)

Änderung vom 16. November 2022

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 22. Mai 2002¹ über den freien Personenverkehr wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 3 Abs. 2

² Für kroatische Staatsangehörige, die unter die Regelung von Artikel 43 Absatz 1 Buchstaben e–h VZAE fallen, gelten die Bestimmungen über die Höchstzahlen in- folge der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 4d erster und zweiter Satz des Freizügigkeitsabkommens nicht.

Art. 8 **Zusicherung der Bewilligung**

(Anhang I Art. 1 Abs. 1 und 27 Abs. 2 i. V. m. Art. 10 Abs. 4d Freizügigkeitsabkommen)

Für die Einreise in die Schweiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, deren Aus- übung einer Bewilligung EU/EFTA bedarf, können kroatische Staatsangehörige eine Zusicherung der Bewilligung (Art. 5 VZAE²) beantragen.

¹ SR 142.203

² SR 142.201

Art. 10 Anrechnung an die Höchstzahlen
(Art. 10 Freizügigkeitsabkommen)

Eine Anrechnung an die gemäss Freizügigkeitsabkommen festgelegten Höchstzahlen erfolgt nicht für kroatische Staatsangehörige, die:

- a. nicht in die Schweiz eingereist sind und auf die Aufnahme der Erwerbstätigkeit verzichtet haben; oder
- b. innerhalb von 90 Arbeitstagen nach der Aufnahme der Erwerbstätigkeit wieder ausgereist sind.

Art. 11 Aufteilung der Höchstzahlen

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) teilt die gemäss Artikel 10 des Freizügigkeitsabkommens festgelegten Höchstzahlen für kroatische Staatsangehörige auf.

Art. 12 Ausnahmen von den Höchstzahlen
(Art. 10 Abs. 4d Freizügigkeitsabkommen)

¹ Bei den Höchstzahlen für kroatische Staatsangehörige gelten die im AIG und in der VZAE³ vorgesehenen Ausnahmen sinngemäss.

² Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA, die kroatischen Staatsangehörigen gestützt auf Anhang I Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a des Freizügigkeitsabkommens erteilt werden, sind von den Höchstzahlen ausgenommen.

³ Kroatische Staatsangehörige, die als Doktorandinnen und Doktoranden oder Postdoktorandinnen und Postdoktoranden an einer schweizerischen Hochschule erwerbstätig sind, bleiben auch beim Stellen- oder Berufswechsel von den Höchstzahlen ausgenommen.

⁴ Liechtensteinische Landesbürgerinnen und Landesbürger sind von den Höchstzahlen ausgenommen.

Art. 14 Abs. 1

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 38 Übergangsregelung
(Art. 10 und Anhang I Art. 26–34 Freizügigkeitsabkommen)

In Anwendung von Artikel 10 Absatz 4d erster und zweiter Satz des Freizügigkeitsabkommens werden die jährlichen Höchstzahlen der neuen Bewilligungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbstständige aus Kroatien provisorisch wie folgt festgesetzt:

- a. 1'007 Kurzaufenthaltsbewilligungen EU/EFTA;
- b. 1'150 Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA.

³ SR 142.201

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr